

**S a t z u n g**

**für den**

**„Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e.V.“**

**vom 14.06.2006**

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung und Verankerung des Umweltschutzgedankens bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Stadt und des Landkreises Reutlingen. Insbesondere sollen umweltpädagogische Lehrveranstaltungen, Führungen und Aktivitäten auf dem Gelände des Umweltbildungszentrums, des Naturschutzgebietes Listhof und in der weiteren Umgebung stattfinden. Andererseits soll die Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Listhof und weiterer, ökologisch besonders wertvoller Flächen auf der Gemarkung Reutlingen betrieben werden. Die Erstellung der jährlichen Maßnahmenpläne erfolgt durch die Abteilung Umwelt der Stadt Reutlingen, für Maßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes betreibt der Verein das Umweltbildungszentrum und bedient sich umweltpädagogischer Fachkräfte. Diese planen alle zielführenden Arbeiten, stimmen sie mit dem Vorstand ab und führen sie mit den jeweiligen Teilnehmern aus. Ihr Auftrag besteht ferner in der zeitweisen Ausführung von Naturschutzaufgaben mit allgemeinen Fördermitteln für Naturschutz und Landschaftspflege und ggf. in der Anleitung von Zivildienstleistenden im Rahmen dieses Auftrages.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

## **§ 4**

### **Vereinsrecht**

Diese Satzung sowie etwa bestehende Verfahrens- und Geschäftsordnungen (z. B. für die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Fachbeirat) bilden das Vereinsrecht.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, Behörden und Vertreter sonstiger Institutionen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und reinen Fördermitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder können nach entsprechender schriftlicher Erklärung insbesondere sein:

- a) Die Stadt Reutlingen sowie weitere Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen
- b) der Landkreis Reutlingen
- c) Vertreter des Gemeinderats soweit sie als Mitglied des Fachbeirates nach §12 Abs. 1d) benannt sind
- d) Vertreter des Jugendgemeinderats soweit sie als Mitglied des Fachbeirates nach §12 Abs. 1d) benannt sind
- e) Vertreter des Stadtjugendrings
- f) Vertreter der Schulen und deren Fördervereine
- g) Vertreter der Schulbehörden
- h) Der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates der Reutlinger Schulen
- i) Der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates Reutlinger Kindergärten
- j) Vertreter der Fachhochschule Reutlingen
- k) Vertreter der Behindertenvereine u. Behindertenstiftungen (z.B. Gustav-Werner-Stiftung)
- l) folgende weitere Vereine und Verbände:
  - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., AK Reutlingen
  - BUND Kreisverband Reutlingen/Bund für Umweltschutz (BFU) Reutlingen e.V.
  - Naturschutzbund Baden-Württemberg e.V. NABU – Gruppe Reutlingen
  - Schwäbischer Albverein e.V., Lichtensteingau
  - Deutscher Alpenverein, Sektion Reutlingen e.V.
  - Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V., Bezirksgruppe Reutlingen
  - Naturfreunde Württemberg e.V., Ortsgruppe Reutlingen
  - Fischereiverein Reutlingen e.V.
  - Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V.
  - Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.

- Igelchutz-Interessengemeinschaft e.V.
  - Ameisenschutzware Reutlingen – Alb e.V.
  - Sonnenenergie Neckar-Alb e.V.
  - Verein der Freunde und Förderer der Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Stamm Jizchak Schwersens e.V.
  - Kreisbauernverband e.V.
  - Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine e.V.
  - Industrie- und Handelskammer Reutlingen
  - Handwerkskammer Reutlingen
  - Kreishandwerkerschaft Reutlingen
- (3) Die berührten Fachstellen der Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung werden über einen Fachbeirat eingebunden.
- (4) Die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder, z.B. weiterer Vereine, Verbände und Institutionen sowie interessierter BürgerInnen, Eltern und SchülerInnen, sowie die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

## **§ 6**

### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die unter §5 Abs. 2, Buchstabe a) bis k) aufgeführten juristischen Personen und Vertreter sonstiger Institutionen sind beitragsfrei. Sie leisten ihren Beitrag zur Förderung der Ziele des Vereins in der Regel durch die aktive Unterstützung von Projekten. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen und Beitragsbefreiungen beschließen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Neumitgliedern im Monat des Vereinsbeitritts fällig. Sie werden jährlich im voraus erhoben.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich, bzw. durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.
- (2) Reine Fördermitglieder können beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand nach Anhörung des Fachbeirats beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind,
  - b) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - d) sich anderweitig grob vereinsschädigend verhält.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung, zu der der Betroffene eingeladen wird. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach Abs. 4 lit. a) kann aufgehoben werden, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühren innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.

## § 9

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Fachbeirat.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder, die über einen E-Mail-Anschluss verfügen, können auch per elektronischer Post eingeladen werden. Dabei ist jeweils die Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wahren sowie der Tagungsort und die Tagesordnung zu benennen.
  - b) Die Tagesordnung muss enthalten:
    - ⇒ die Berichte des Vorstands und des Fachbeirats
    - ⇒ den Kassenbericht
    - ⇒ den Bericht des Rechnungsprüfungsamts
    - ⇒ die Entlastung des Vorstandes und des Fachbeirats.
  - c) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstandes und des Fachbeirates, den Kassenbericht und die jährlichen Arbeitsprogramme. Sie legt damit die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit fest. Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
    - ⇒ die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und derjenigen Mitglieder des Fachbeirates, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
    - ⇒ die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    - ⇒ Satzungsänderungen,
    - ⇒ die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein,
    - ⇒ sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.
  - d) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
  - f) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - g) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen Mitgliedern, vom Vorstand oder vom Fachbeirat gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung, siehe § 10 Abs.2a).
- b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
- c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. benannt. Er besteht aus:  
  
dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier sowie einem weiteren Mitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Ein weiteres Mitglied wird von der Stadtverwaltung der Stadt Reutlingen benannt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus dem Bereich der Natur- und Umweltschutzverbände und eines aus dem Bereich Schule kommen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein.  
Er führt die Dienstaufsicht über die hauptamtlich Beschäftigten des Umweltbildungszentrums. Er beruft die nicht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Fachbeiratsmitglieder.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die anderen drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

## § 12

### Der Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes (Vorsitzender)
  - b) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Fachbeiratsmitgliedern, von denen eines aus dem Bereich der Natur- und Umweltschutzverbände, die beiden anderen aus den Bereichen Behindertenförderung, Schule oder Jugendarbeit kommen sollen.
  - c) bis zu drei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen und mit besonderen Aufgaben betraut werden.
  - d) sieben Fachbeiratsmitgliedern, die aus dem Kreis der berührten Fachbehörden besetzt werden, wobei je eines aus der Abteilung Umwelt (Umweltschutzbeauf-

tragter), dem Amt für Jugend und Sport und dem Naturkundemuseum der Stadt Reutlingen, sowie dem Umweltschutzamt, dem Kreisforstamt, dem Kreislandwirtschaftsamt und dem Jugendamt beim Landratsamt entsendet werden soll.

- e) neun Vertretern des Gemeinderats und Jugendgemeinderats der Stadt Reutlingen, die von diesen Gremien benannt werden.
- (2) Die Fachbeiratsmitglieder nach Abs. 1 a-d) werden für die Dauer von 3 Jahren, die Mitglieder nach e) für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt bzw. benannt.
- (3) Der Fachbeirat unterstützt und berät den Vorstand.
- (4) Der Fachbeirat tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

### **§ 13**

#### **Haushalts- und Rechnungsprüfungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
  
Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen zur Prüfung vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit die Einsicht in sämtliche Rechnungsvorgänge zu gewähren und Prüfungen sind zu gestatten.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise für Projekte im Sinne umweltpädagogischer Erziehung zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Anfall des Vereinsvermögens bei Fusion**

Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des Vereins auf den neuen Verein übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.